Preisblatt Publikation



Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stromnetz24 GmbH gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer. Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in		Jahrespreissystem				Monatspreissystem 30T	
		b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/Mon.	Ct/kWh
Mittelspannung *	MS	38,03	5,35	119,04	2,11	19,84	2,11
Umspannung MS/NS	MS/NS	45,10	5,84	123,50	2,71	20,58	2,71
Niederspannung	NS	65,10	5,21	124,72	2,82	20,79	2,82

^{*} Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) von 2 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer		bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
Leistung in		Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	76,06	91,27	106,48
Umspannung MS/NS	MS/NS	90,20	108,24	126,28
Niederspannung	NS	92,99	111,59	130,19

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis	Arbeitspreis
	Euro/a	Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	66,00	6,97

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Grundpreis	Arbeitspreis (AP)			Pauschale Reduktion *	
Neuverträge ab 2024		Euro/a	Ct/kWh			Euro/a	
Modul 1	Pauschale Reduktion *	66,00	6,97			-126,18	
Modul 2	AP rabattiert auf: 40%		2,79			keine	
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1		HT	NT	ST		
+ zeitvariabler AP je Zeitzone			08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit		
			17:15-21:15				
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4	66,00	9,43	2,03	7,86	-126,18	

^{*} Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Preisblatt Publikation



Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Stromnetz24 GmbH gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Das Preisblatt ist vorläufig nach § 20 Abs. 1 EnWG. Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Änderung nach § 21 Abs. 3 StromNEV.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

g			
MSB incl. monatlicher Messung	MSB gesamt	davon Messung	MSB exl. Mess.*
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a
MS-Lastprofilzähler	419,64	291,77	127,87
MS-Wandlersatz	369,58		
NS-Lastprofilzähler	419,64	291,77	127,87
NS-Wandlersatz RLM	44,71		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB gesamt	davon Messung	MSB exl. Mess.*
	Euro/a	Euro/Messung	Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	11,87	4,21	7,66
kME Einrichtungszähler Zweitarif	20,75	6,17	14,58

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB	;
	Euro/St/a	ı
NS-Wandlersatz SLP	44,71	

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

http://www.netztransparenz.de

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.
Fassung vom 9.1.1992 (BGBI. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBI. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.